



Barrierefrei bauen

Treppen, Schwellen, Stufen, zu enge Eingänge und knapp bemessene Flure stellen Barrieren dar, die insbesondere für alte und behinderte Menschen, aber auch für Eltern mit Kinderwagen manchen Gang zum Hindernislauf machen. Um die Lebensverhältnisse der Menschen mit eingeschränkter Mobilität zu verbessern, hat der Gesetzgeber mit der Neufassung 1996 umfassende Anforderungen zur Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher und gewerblicher Gebäude in die Landesbauordnung aufgenommen. Baden-Württemberg war und ist mit diesen Anforderungen bundesweit führend. Zielsetzung der Regelungen ist es, Gebäude zu schaffen, die von möglichst vielen Menschen selbständig und ohne fremde Hilfe genutzt werden können.

Barrierefreie Gebäude sind nach den DIN-Vorschriften 18024 und 18025 zu planen und auszuführen. Diese nehmen den Rollstuhlfahrer als Maßstab und enthalten beispielsweise Regelungen über Bewegungsflächen, Türen, Aufzüge und Rampen. Die barrierefreie Nutzbarkeit muss insgesamt für die betreffenden Gebäuden gewährleistet sein, sodass auch die Voraussetzungen für eine Beschäftigung behinderter Menschen in diesen Gebäuden gegeben sind.

Die Umsetzung der Vorschrift hat in der Praxis zu Beschwerden und Kritik seitens der Bauherren geführt. Insbesondere bei kleineren Nutzungseinheiten sahen sich die Betreiber mit den für die Ausübung der Barrierefreiheit erforderlichen finanziellen Aufwendungen häufig überfordert. So kann zum Beispiel ein Gastwirt, der sich anlässlich eines Erweiterungsvorhabens mit der Forderung konfrontiert sieht, seine Gaststätte mit einem Aufzug ins UG zu den dort befindlichen Toilettenräumen auszustatten und eine Toilette behindertengerecht auszugestalten, damit leicht an die Grenzen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit kommen. Die Verwirklichung manches Vorhabens war in Frage gestellt, darunter auch viele gemeinnützige und gewerbliche Vorhaben.

Die Landesregierung hat die Klagen zum Anlass genommen, eine Ausnahmeklausel in das Gesetz aufzunehmen, die Ende 2004 in Kraft getreten ist. Nun können auch bei Neubau- und Erweiterungsvorhaben Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Anforderungen nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden können. Den Baurechtsbehörden wurde damit die Möglichkeit an die Hand gegeben, unzumutbare Auswirkungen der

Vorschrift zu vermeiden. Sie achten aber darauf, dass nach Möglichkeit planerische und organisatorische Ersatzmaßnahmen getroffen werden, um der Zielsetzung der grundsätzlich sehr sinnvollen und für die Integration Behinderter bedeutsamen gesetzlichen Regelung gerecht zu werden. Für Neubauten von Schulen und Kindertageseinrichtungen gilt die Ausnahmeregelung nicht.

Eine weitergehende Änderung wurde mit Wirkung ab 01.04.2005 in die Landesbauordnung aufgenommen. Für Wohngebäude mit mehr als sechs Wohnungen, ab 01.01.2009 mit mehr als vier Wohnungen wird vorgeschrieben, dass die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein müssen. Ferner müssen in diesen Wohnungen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad und die Küche oder Kochnische mit dem Rollstuhl zugänglich sein. Der Gesetzgeber macht also Ernst bei der Verfolgung des Ziels, für ein Lebensumfeld zu sorgen, das auf die Bedürfnisse behinderter und alter Menschen vorbereitet ist, und trägt damit auch der demografischen Entwicklung Rechnung.



Das Bauamt in Zahlen

Die nach wie vor schwache Baukonjunktur spiegelt sich auch in den Jahren 2005 und 2006 in der Statistik des Bauamtes wider. Noch immer ist die Zahl der genehmigten und im Kenntnissgabeverfahren angezeigten Bauvorhaben leicht rückläufig. 2005 wurden von der unteren Baurechtsbehörde des Landratsamtes 783 Baugenehmigungen erteilt und 258 Kenntnissgabeverfahren durchgeführt, im Jahr 2006 wurden 787 Baugenehmigungen und 170 Kenntnissgabeverfahren registriert. Auffällig ist, dass ein Großteil der Verfahren sich mit Um- und Erweiterungsvorhaben befasste, die Zahl der Neubauten ging weiter zurück. Der Geschosswohnungsbau spielt nur noch eine untergeordnete Rolle im Baugeschehen des Landkreises.

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit für die Erteilung einer Baugenehmigung wurde gegenüber

den Vorjahren weiter verkürzt. Sie lag 2005 bei 68 Tagen, 2006 bei 73 Tagen.

Dass die Komplexität der Verfahren nicht nachgelassen hat, zeigt die Zahl der Rechtsmittelverfahren, die nahezu stabil geblieben ist. Im Jahr 2005 musste sich das Bauamt mit 94 Nachbareinwendungen, 62 Widersprüchen und 7 Klagen befassen. 2006 waren 88 Nachbareinwendungen, 52 Widersprüche und 14 Klagen zu bearbeiten. Mit 581 Anordnungen wie Beseitigungsanordnungen, Nutzungsuntersagungen, Baueinstellungen sowie Anordnungen im Bereich des Brandschutzes oder des Schornsteinfegerwesens reagierte das Bauamt 2005 auf baurechtswidrige Zustände, 2006 wurden 533 solcher Anordnungen erlassen.

Das Bauamt ist auch an Bauleitplan- und sonstigen bauplanungs-

rechtlichen Satzungsverfahren der Gemeinden beteiligt. Es gab zu diesen Verfahren in Zusammenarbeit mit anderen Fachämtern des Landratsamtes 166 (2005) bzw. 232 (2006) Stellungnahmen ab.

Im Jahr 2005 wurden im Landkreis Göppingen 44 Bauvorhaben mit Mitteln aus dem Landeswohnungsbauförderungsprogramm gefördert. Das Fördervolumen betrug insgesamt 4.450.850 Euro. Im Rahmen des Förderprogramms „Betreutes Wohnen“ wurden 6 Mietwohnungen mit einem Volumen von 320.000 Euro gefördert. Aus dem Wohnraumförderungsprogramm 2006 wurden für 31 Vorhaben zinsverbilligte Darlehen in Höhe von insgesamt 4.469.000 Euro bewilligt.